Das öffentliche Bauwesen im Lande Steiermark.

Von Landesbaudirektor Hofrat Ing. Georg Eichkitz.

Wie auf anderen Gebieten der Landesverwaltung ist die steiermärkische Landesregierung bemüht, im besonderen auch auf dem Gebiete des öffentlichen Bauwesens, die durch den Weltkrieg zwangsläufig unterbrochene Betätigung im Interesse der gesamten Volkswirtschaft auszugestalten und zu vertiefen. Leider sind es vornehmlich finanzielle Schwierigkeiten, die noch andauernd der Verwirklichung aller großzügigen Pläne der maßgebenden Stellen sowie der Erfüllung zahlreicher Wünsche aus allen Bevölkerungskreisen entgegenstehen. Eine erschöpfende Darstellung des öffentlichen Bauwesens für das Land Steiermark ist in diesem Rahmen nicht möglich zu geben, es soll im folgenden jedoch versucht werden, an der Hand von ausführlichen Berichten der bezüglichen Mitarbeiter im Landesbauamte, dieses Gebiet in aller Gedrängtheit doch möglichst übersichtlich zu charakterisieren.

Zunächst sei bemerkt, daß die steiermärkische Landesregierung im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, mit 1. Oktober 1925 den Bundesbaudienst mit dem Landesbaudienste unter einheitliche Leitung im steiermärkischen Landesbauamte vereinigt hat und daß die Vorteile aus dieser Zusammenlegung sowohl in sachlicher, als auch in persönlicher Hinsicht immer deutlicher in die Erscheinung treten.

Die Geschäftsabwicklung des Landesbauamtes erfolgt vorläufig nach folgender Gliederung:

I. Fachabteilung für allgemeine und technische Angelegenheiten (Vorstand Hofrat Ing. Alois Frizberg).

II. Fachabteilung für Straßen- und Brückenbau (Vorstand Hofrat Ing. Gottfried Mudrak).

III. Fachabteilung für Wasserbau und Meliorationen (Vorstand Hofrat Ing. Heinrich Philippi).

IV. Fachabteilung für Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft (Vorstand Hofrat Ing. Waldemar Copony).

V. Fachabteilung für Maschinenbau- und Elektrotechnik (Vorstand Hofrat Ing. Georg Thaa).

VI. Fachabteilung für Hochbau- und Gebäudeverwaltung (Vorstand Hofrat Ing. Seiner).

Der Fachabteilung III ist die Murbauleitung Graz (Leiter Regierungs-Oberbaurat Ing. Edmund Gerngroß),

der Fachabteilung IV die Hydrographische Landesabteilung (Leiter Regierungs-Oberbaurat Ing. Wilhelm Reitz und

der Fachabteilung VI die Landesgebäudeverwaltung (Leiter Landes-Gebäudeoberinspektor Ludwig Klobassa) eingegliedert.

Straßen und Bauten.

Was nun das "Straßenwesen in Steiermark" anbelangt, so sei diesem ein etwas weiterer Raum gewidmet, da in Steiermark, als dem einzigen Lande Österreichs, noch Bezirksvertretungen bestehen, in deren ursprünglichen Wirkungskreis eben die Obsorge für Straßen fällt und weil die verkehrstüchtige Wiederinstandsetzung, der durch die Kriegsverhältnisse zum Teil zerstörten Straßen und der Ausbau des Straßennetzes den allenthalben gesteigerten Verkehrsanforderungen entsprechend, als ein zwingendes Gebot der Volkswirtschaft zweifellos unbestreitbar ist.

Nach der Art der Verwaltung sind in Steiermark folgende Straßen zu unterscheiden:

1. Die Bundesstraßen (rund 679 km) werden von der Landesregierung (Landesbauamt) als Bundesangelegenheit auf Kosten des Bundes verwaltet.

2. Die Bezirksstraßen I. und II. Klasse (rund 2850 km) werden von den 44 selbständigen Bezirksvertretungen (Bezirksausschüsse) verwaltet und erhalten. Zu den Kosten der laufenden Erhaltung wird den Bezirksvertretungen jährlich ein mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel allerdings nur beschränkter Landesbeitrag gewährt, bei dessen Ermittlung der bezügliche Kostenaufwand und die wirtschaftliche Lage der einzelnen Bezirke berücksichtigt werden. Zu den Neubauten von Bezirksstraßen und größeren Objekten wird der Landesbeitrag fallweise gesondert festgelegt.

3. Konkurrenzstraßen (rund 154 km), die ihrer rechtlichen Stellung nach noch Bezirksstraßen sind, deren Erhaltungskosten jedoch auf Grund besonderer Landesgesetze von der Landesregierung (Landesbauamt) namens der Bundesstraßenverwaltung besorgt wird. Zu den Kosten tragen bei: Der Bund, das Land und die beteiligten Bezirksvertretungen. Nach entsprechender Ausgestaltung sollen diese wegen ihrer Verkehrswichtigkeit, schließlich vom Bund als Bundesstraßen übernommen werden.

4. Konkurrenzstraßen, die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. Juni 1926, L.-G.-Bl. Nr. 53, vom steiermärkischen Landtag beschlossen wurden. Es sind dies dem Wesen nach bereits bestehende